

Anlage D Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Art und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3a Auslandsaufenthalte
- § 3b Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen

2. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

- § 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder
- § 5 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
- § 6 Wahl der Abiturprüfungsfächer
- § 7 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

- § 8 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 9 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 10 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“
- § 11 Notenstufen und Punkte
- § 12 Besondere Lernleistung
- § 13 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- § 13a Fachhochschulreife

3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

- § 14 Gliederung der Abiturprüfung
- § 15 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 16 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 19 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 20 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
- § 22 Verfahren bei der mündlichen Abiturprüfung
- § 23 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Ermittlung der Gesamtqualifikation
- § 26 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 27 Weitere Berechtigung

4. Unterabschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

- § 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 29 Gliederung der Prüfung

5. Unterabschnitt Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

- § 30 Zulassungsverfahren
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 32 Anrechnung der Abiturprüfung
- § 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 34 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

6. Unterabschnitt Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

- § 35 Fächer und Vornoten
- § 36 Schriftliche Prüfung
- § 37 Praktische Prüfung
- § 38 Mündliche Prüfung

7. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung

- § 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

8. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen

- § 40 Zeugnisse
- § 41 Berechtigungen

9. Unterabschnitt Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

- § 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
- § 43 Fachpraktische Prüfung
- § 44 Berechtigungen

3. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

- § 45 Grundstruktur des Unterrichts, Fachrichtungen, fachliche Schwerpunkte

2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

- § 46 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 47 Beurteilungsbereich „Klausuren“
- § 48 Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“
- § 49 Zeugnisse

3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

- § 50 Gliederung der Abiturprüfung
- § 51 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 52 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 53 Schriftliche Prüfung
- § 54 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten
- § 56 Mündliche Prüfung
- § 57 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder mit beruflichen Kenntnissen.

(2) Die Bildungsgänge vermitteln studien- und berufsbezogene Qualifikationen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot bestimmt wird. Der Unterricht hat wissenschaftspropädeutischen Anforderungen zu entsprechen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Einführungsphase einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen

a) in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder

b) in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

§ 2

Art und Dauer der Bildungsgänge

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11), eine zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) und ggf. eine Jahrgangsstufe 14. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen (einfachqualifizierend) führen, dauern drei Jahre. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stundentafeln bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 14. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 findet die Abiturprüfung statt. In doppeltqualifizierenden Bildungsgängen stellt die Abiturprüfung gleichzeitig den ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung dar. Die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Jahrgangsstufe 14 statt.

(2) Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Diese Bildungsgänge bilden die zweite Stufe der insgesamt zweijährigen Fachoberschule zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Berechtigung gemäß § 28 Abs. 3 Satz 3 APO-WbK.

(2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen

Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.

(3) Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des fachlichen Schwerpunktes in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden. Sie müssen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.

(4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmeveraussetzungen gemäß Absätze 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass sie für den Besuch des Bildungsgangs geeignet sind.

(5) In Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweist. Eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten.

§ 3a

Auslandsaufenthalte

(1) Während der beiden ersten Jahre (Jahrgangsstufen 11 und 12) der Bildungsgänge können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 13) kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11.2 (im zweiten Halbjahr der Einführungsphase) beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 (Qualifikationsphase) fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.

(3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach § 25 nicht übernommen werden.

§ 3b

Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen

(1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentieren.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums zuständigen Bildungsgangleitungen und die für die Jahrgangsstufe zuständigen Jahrgangsstufenleitungen nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule wahr.

2. Abschnitt

Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 4

Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

(1) Die Unterrichtsfächer sind durch die Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs gemäß Anlagen D 1 bis D 28 festgelegt; sie sind Aufgabenfeldern zugeordnet (Absatz 4).

(2) Im Differenzierungsbereich können sowohl Fächer angeboten werden als auch Unterrichtsveranstaltungen, die Fächern nicht zugeordnet sind.

(3) Die Fächer werden in Halbjahreskursen unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln in Grund- und Leistungskursen erteilt. Kurse, die nach Maßgabe der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs dem berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbereich zugeordnet sind und mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet wurden, gelten als nicht belegt.

(4) Die folgenden nach Aufgabenfeldern geordneten Fächer können in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbezogen werden:

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld

(Aufgabenfeld I)

Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Literatur, Musik, Latein, Niederländisch, Russisch, Spanisch.

2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld

(Aufgabenfeld II)

Arbeits- und Betriebslehre, Außenhandel, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Wirtschaftsrecht, Didaktik und Methodik, Erdkunde, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Korrespondenz/Übersetzung,

Marketing, Organisationslehre, Philosophie, Politik/Geschichte, Psychologie, Rechtskunde, Recht und Verwaltung, Soziologie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts, Wirtschaftsrecht.

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld

(Aufgabenfeld III)

Angewandte Informatik, Anwendungsentwicklung, Bautechnik, Bauplanungstechnik, Betriebsinformatik, Biologie, Biologietechnik, Chemie, Chemietechnik, Datentechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Ernährungslehre, Ernährung, Gestaltungstechnik, Grafik-Design, Haushaltstechnik, Holztechnik, Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Nachrichtentechnik, Physik, Physikalische Chemie, Physiklechnik, Softwareentwicklung, Technische Informatik, Technische Kommunikation, Technisches Zeichnen, Textil- und Bekleidungstechnik, Umweltschutztechnik, Umwelttechnik, Werkstofftechnik, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre.

4. Die Unterrichtsfächer Religionslehre, Sport und Sport/Gesundheitsförderung, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind. Ist Religionslehre Fach der Abiturprüfung, kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten.

(5) Für die Belegverpflichtung in den Fremdsprachen gilt darüber hinaus:

1. Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird als Grundkursfach erteilt.

2. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen die zweite Fremdsprache im Umfang von zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend belegen.

3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sekundarstufe I an einer Feststellungsprüfung gemäß § 5 Abs. 4 APO-S I teilgenommen haben, können zur Erfüllung der Pflichtbindung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note der fortgeführten Fremdsprache Englisch in der Jahrgangsstufe 11.

(6) Schülerinnen und Schüler, die nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium gemäß § 26 APO-S I in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, belegen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 Unterricht im Umfang von mindestens 102 Jahreswochenstunden nach Maßgabe der Stundentafeln.

(7) Für den Unterricht gelten die Richtlinien und Lehrpläne (Bildungspläne) für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 5

Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

(1) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 12 setzt eine Versetzung nach § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge voraus.

(2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11.2 in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungswirksamen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache; im Unterricht des Differenzierungsbereichs erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam.

§ 6

Wahl der Abiturprüfungsfächer

Eine Schülerin oder ein Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die in den Anmerkungen zur Stundentafel des Bildungsganges als erstes und zweites Abiturprüfungsfach festgelegten oder zur Wahl gestellten Fächer. Das dritte und vierte Abiturprüfungsfach legt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 fest. Dabei muss es sich um die in den Anmerkungen zur Stundentafel als drittes beziehungsweise viertes Abiturfach ausgewiesenen Fächer handeln, in denen spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 an Klausuren geschrieben wurden.

§ 7

Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Wer in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann und die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt hat, kann auf Antrag bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12.1 in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten. Am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 kann auf Antrag zurücktreten, wer die Zulassung gemäß § 15 voraussichtlich nicht mehr erreichen, die Abiturprüfung aber noch innerhalb der Höchstverweildauer gemäß § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge ablegen kann. Wenn Defizite nicht mehr aufgeholt werden können, muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten. Die Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Schulhalbjahre werden unwirksam.

2. Unterabschnitt Leistungsbewertung § 8

Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 14 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ die Abschlussnote.

(2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungskursfach des berufsbezogenen Lernbereichs eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

(4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

§ 9

Beurteilungsbereich „Klausuren“

(1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:

1. die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungskursfächer fortgesetzt werden,
2. Deutsch,
3. Mathematik,
4. die Fremdsprachen.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren. Die Klausurdauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungskursfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein. Die Dauer der Klausuren in Grundkursfächern beträgt zwei bis drei, in Leistungskursfächern vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursen, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Unterrichtsstunden, in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern, dem dritten Fach der Abiturprüfung und in der in Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprache jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Dauer der Klausur beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Zeitstunden und in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.

(5) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben.

(6) In den Fächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung sind keine Klausuren zu schreiben, sofern sie nicht als Leistungskursfach belegt werden.

§ 10

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Abs. 2. Im Übrigen gelten die Richtlinien und Lehrpläne (Bildungspläne) für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 11

Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. *)
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 15, 25 nicht erreicht werden.

§ 12

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können, gelten. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass wesentliche Bestandteile der besonderen Lernleistung noch nicht anderweitig eingebracht wurden.

(2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Arbeit korrigieren soll, in welchem Grundkursfach die besondere Lernleistung zugelassen wird. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Prüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.

(3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.

(4) In der besonderen Lernleistung, die im Block II in vierfacher Gewichtung als zusätzliches fünftes Prüfungselement eingebracht werden kann, sind maximal 15 Punkte erreichbar.

§ 13

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

(1) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis.

(2) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

(3) Am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den Kursen erreichten Leistungen ausweist.

(4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 12, 13 oder 14, enthält das Abgangszeugnis die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und gegebenenfalls 13 erreichten Kursabschlussnoten.

§ 13a

Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage von § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden; die Bescheinigung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 10 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge oder

des § 50 Abs. 4 Satz 4 SchulG erfolgt. Diese Fachhochschulreife berechtigt in Verbindung mit dem Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zum Studium an einer Fachhochschule im Land Nordrhein-Westfalen und in Ländern, die diesen Abschluss anerkennen. Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

(2) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungsfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 4 Abs. 1 und 5), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

Die Fachhochschulreife nach Satz 1 berechtigt in Verbindung mit dem Abschluss eines einjährigen gelenkten Praktikums oder einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht zum Studium an einer Fachhochschule im Land Nordrhein-Westfalen und in Ländern, die diesen Abschluss anerkennen.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13.1 oder 13.2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(4) Die Gesamtpunktzahl [P] (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(5) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums (§ 6 Qualifikationsverordnung Fachhochschule) nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung § 14

Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Den jährlichen Terminrahmen für die Abiturprüfung (Block II) bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt in den Leistungsfächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer zentral gestellten schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

(4) Im Prüfungsfach Kunst kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

§ 15 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Studententafel teilgenommen und die entsprechenden Kurse belegt hat und im Grund- und Leistungskursbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:

1. Im Block I

- a) müssen mindestens 24 Grundkurse und die acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase eingebracht werden,
- b) müssen mindestens 200 Punkte gemäß § 25 Abs. 3 erreicht werden,
- c) darf kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet worden sein,
- d) dürfen höchstens 20 v.H. der einzubringenden Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein. Unter den einzubringenden Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung dürfen höchstens drei Leistungskurse sein. Die Berechnung der maximalen Anzahl der einzubringenden Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung wird nach folgender Formel berechnet:

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile der Anzahl der Kurse (Km) unberücksichtigt.

$$Km = Kg \cdot 0,2$$

Km = Maximale Anzahl von Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)

Kg = Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)

- e) dürfen inhaltsgleiche Kurse nur einmal eingebracht werden.
2. Unter den nachzuweisenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):
- a) Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Studententafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungsfächern (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.
 - b) Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:
 - aa) vier Kurse Deutsch;
 - bb) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache oder vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache;
 - cc) vier Kurse Mathematik;
 - dd) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaften;
 - ee) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte;
 - ff) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei in der Qualifikationsphase belegte Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbringen.
 - c) Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummer 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Nummer 3 oder 4 in den Block I eingebracht werden, sodass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.
3. In den Block I können gemäß der für den Bildungsgang gültigen Studententafel weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen beziehungsweise des berufsübergreifenden Lernbereichs eingebracht werden (Wahleinbringung).
4. Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, können in den Block I eingebracht werden.
5. Eine Facharbeit kann gemäß § 8 Abs. 2 im Block I eingebracht werden. Sie wird doppelt gewichtet.

§ 16

Verfahren bei Nichtzulassung

Wer gemäß § 30 zur Berufsabschlussprüfung zugelassen ist, kann auch bei einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung an der ersten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung teilnehmen.

§ 17

Schriftliche Prüfung

- (1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungsfächern viereinviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.
- (3) Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben, Hörverstehensaufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

§ 18

Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Richtlinien und Lehrpläne (Bildungspläne)

für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne (Bildungspläne) im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 19 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen beigegeben.

§ 19

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 13.2 unterrichtet hat, korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 11 bewertet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese zweite Fachlehrkraft schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.

(3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

(4) Die Fachprüfung in den Fächern Sport, Sport/Gesundheitsförderung und Kunst als Leistungskursfach (§ 14 Abs. 2) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

§ 20

Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

§ 21

Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss legt in einer Konferenz auf Grund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.

(3) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:

1. wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Abiturprüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;
2. wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Abs. 4 nicht erfüllt sind.

(4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(5) Wer nicht nach Absatz 3 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

(6) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

22

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 19 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.

(4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung

mit den Prüfungsanforderungen sowie mit § 23 Abs. 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.

(5) Bis zu drei Prüflingen kann – insbesondere im vierten Abiturfach – dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

§ 23

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.

(2) Ist der Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Fachprüferin oder der Fachprüfer Hilfen geben.

(3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kursjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 21 Abs. 4 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen).

§ 24

Feststellung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 25.

§ 25

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation findet das Punktsystem gemäß § 11 Anwendung.

(2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen aus dem Block I und dem Block II. Insgesamt sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 600 Punkte im Block I und höchstens 300 Punkte im Block II. Die Punktsumme [P] wird nach der Formel

$$N = \frac{5}{3} - \frac{P}{180}$$

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(3) In Block I sind die Leistungen der Kurse in der Qualifikationsphase gemäß § 15 Abs. 1 einzubringen. Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; das Endergebnis (E I) wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird:

$$EI = \frac{P}{K} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird.

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern der Qualifikationsphase (die Punkte in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)

K = Anzahl der eingebrachten Kurse (Kurse in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)

(4) Im Block II werden die Prüfungsleistungen gleich gewichtet:

1. Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern (vier Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen jeweils fünffach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in

mindestens zwei Prüfungsfächern (Prüfungselementen), darunter einem Leistungskursfach, mindestens 25 Punkte erreicht worden sein.

2. Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und einer besonderen Lernleistung (fünf Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und der besonderen Lernleistung jeweils vierfach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens drei Prüfungselementen, darunter einem Leistungskursfach, mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

§ 26

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 25 erfüllt, erklärt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden.
- (2) Die Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.
- (3) Schülerinnen und Schülern, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife“.

§ 27

Weitere Berechtigung

Das Latinum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

4. Unterabschnitt

Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 28

Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

- (1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.
- (2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen (Bildungspläne) des jeweiligen Bildungsganges.

§ 29

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer fachpraktischen Prüfung.

5. Unterabschnitt

Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

§ 30

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.
- (2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13, mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten.
- (3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 31

Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

§ 32

Anrechnung der Abiturprüfung

- (1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Stundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Abiturprüfung sind.
- (2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

§ 33

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.

(2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten zurückzurechnen.

(3) Die Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

§ 34

Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen zur Nachprüfung zugelassen werden.

6. Unterabschnitt

Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

§ 35

Fächer und Vornoten

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 13.2.

(2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 fortgeführt wurden, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die Vornoten fest. Die Vornoten werden aus den Leistungen der Jahrgangsstufen 13 und 14 gebildet. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 nicht fortgeführt wurden, gelten die Abschlussnoten aus der Jahrgangsstufe 13 als Vornoten.

§ 36

Schriftliche Prüfung

- (1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im zweiten Prüfungsteil legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.
- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 13 und 14 erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu.
- (4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt drei Zeitstunden je Prüfungsfach.
- (5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.
- (6) Die vorläufigen Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (7) Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen die Vornoten, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie die vorläufigen Abschlussnoten bekannt.

§ 37

Praktische Prüfung

- (1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Stundentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.
- (2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.
- (3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

§ 38

Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung in einem Fach, das bereits in der Abiturprüfung geprüft wurde, ist nicht möglich. Wird ein Fach gewählt, das im letzten

Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

(2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit im zweiten Prüfungsteil übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

(4) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.

(5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

(6) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Vornote und gegebenenfalls der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

7. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung § 39

Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘. Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

8. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen § 40 Zeugnisse

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.

(2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.

(4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

§ 41 Berechtigungen

(1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Assistentin“/„Staatlich geprüfter Assistent“ in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.

(2) Wer am Ende des 13. Jahrgangs die zu erbringenden Prüfungsteile zur Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) berechtigt.

(3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem BBiG gleichgestellt.

9. Unterabschnitt Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher § 42

Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)

(1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das zwölfwöchige Praktikum in der Jahrgangsstufe 14 wird auf das Berufspraktikum angerechnet.

(2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

(3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.

(4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.

(5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

(6) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

(7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 43 Fachpraktische Prüfung

(1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt; es ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

(2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.

(3) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum (der fachpraktischen Ausbildung) erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.

(4) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum betreuenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.

(5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird dabei doppelt gewichtet.

(6) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird.

(8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 44 Berechtigungen

Wer das Berufspraktikum besteht, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“/„Staatlich anerkannter Erzieher“ zu führen.

3. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13

1. Unterabschnitt Bestimmungen für den Unterricht § 45

Grundstruktur des Unterrichts, Fachrichtungen, fachliche Schwerpunkte

(1) Die Bildungsgänge sind nach den folgenden Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert:

Fachrichtung

Technik

Wirtschaft und Verwaltung
Ernährung und Hauswirtschaft
Gesundheit und Soziales
Gestaltung
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelt-
technologie

(2) Für den Unterricht gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang.

fachliche Schwerpunkte

Bau- und Holztechnik
Elektrotechnik
Metalltechnik
Textiltechnik und Bekleidung
Drucktechnik
Physik, Chemie, Biologie

2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

§ 46

Grundsätze der Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung und die Anfertigung einer Facharbeit gilt § 8 entsprechend.

§ 47

Beurteilungsbereich „Klausuren“

- (1) Klausuren werden nur in den Fächern gemäß § 50 Abs. 1 geschrieben, davon im ersten Halbjahr je zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr je eine Klausur.
- (2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

§ 48

Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“

§ 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 49

Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen.

3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

§ 50

Gliederung der Abiturprüfung

- (1) Die schriftliche Abiturprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach des fachlichen Schwerpunktes gemäß Anlage D 29 in Verbindung mit der jeweiligen Stundentafel des Bildungsgangs.
- (2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern mit Ausnahme von Religionslehre und Sport durchgeführt werden.

§ 51

Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.
- (2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern, die aus den Leistungen des gesamten Schuljahres gebildet werden.
- (3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote „mangelhaft“ und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote „ausreichend“ erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 52

Verfahren bei Nichtzulassung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

§ 53

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

§ 54

Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 erwachsen sein und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.
- (2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert.
- (3) Für Art und Zahl der bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht.
- (4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2, gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13.1 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet über die Auswahl.

§ 55

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

- (1) Für die Beurteilung gilt § 19 Absatz 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die vorläufigen Abschlussnoten werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung fest-

gesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

- (3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 56

Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.
- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.
- (3) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 22 und 23 Abs. 1 bis 4 entsprechend.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bei gleicher Gewichtung fest.

§ 57

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten in allen Fächern des Bildungsganges fest.
- (2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung gemäß § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge bestanden hat.
- (4) In Fächern der schriftlichen Prüfung, in denen auch mündlich geprüft wird, setzt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Prüfungsnote und der Vornote fest. Dabei sind die Vornote und die Prüfungsnote gleich zu gewichten.
- (5) Für Schüler, die in einem Fach nur mündlich geprüft wurden, stellt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage des Ergebnisses der mündlichen Prüfung und der Vornote fest. Dabei sind die Vornote und die Prüfungsnote gleich zu gewichten.

§ 58

Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

- (1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 57 Abs. 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.
- (2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch
 - a) durchgängigen Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I oder
 - b) Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote „ausreichend“ oder
 - c) Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung oder
 - d) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bestandenen Ergänzungsprüfung.
- (3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

Die nachfolgenden **Anlagen D 1 bis D 29** sind ab 1. August 2010 für das Berufliche Gymnasium gültig.

Inhalt der Anlagen der Anlage D
Sachliche Gliederung

Berufliches Gymnasium

Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang	
Erziehung und Soziales	Erziehung und Soziales	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR	Anlage D 3
		Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)	Anlage D 16
		Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)	Anlage D 17
Gestaltung	Kunst, Gestaltung	Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR	Anlage D 4
		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)	Anlage D 18
	Sprache und Literatur	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)	Anlage D 25
Informatik	Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR	Anlage D 3a
	Mathematik, Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)	Anlage D 21
Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR	Anlage D 1
		Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)	Anlage D 14
	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR	Anlage D 2
		Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)	Anlage D 15
	Maschinenbautechnik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR	Anlage D 6
		Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)	Anlage D 20
	Naturwissenschaften	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR	Anlage D 7
		Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)	Anlage D 22
	Naturwissenschaften	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR	Anlage D 8
		Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)	Anlage D 23
		Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR	Anlage D 9
		Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR	Anlage D 10
	Ernährung	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)	Anlage D 19
Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR	Anlage D 12
		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR	Anlage D 13
		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)	Anlage D 27
		Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)	Anlage D 28

zurzeit unbesetzt: Anlage D 5, Anlage D 11, Anlage D 24, Anlage D 26

Fachoberschule, Klasse 13

Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler	Rahmenstundentafel FOS 13	Anlage D 29
--	---------------------------	--------------------

Numerische Gliederung

	Fachbereich	Fachlicher Schwerpunkt	Bildungsgang
Anlage D 1:	Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR
Anlage D 2:	Technik	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR
Anlage D 3:	Erziehung und Soziales	Erziehung und Soziales	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR
Anlage D 3a:	Informatik	Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR
Anlage D 4:	Gestaltung	Kunst, Gestaltung	Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR
Anlage D 5:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 6:	Technik	Maschinenbautechnik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
Anlage D 7:	Technik	Naturwissenschaften	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 8:	Technik	Naturwissenschaften	Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 9:	Technik	Naturwissenschaften	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR
Anlage D 10:	Technik	Naturwissenschaften	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR
Anlage D 11:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 12:	Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR
Anlage D 13:	Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR
Anlage D 14:	Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)
Anlage D 15:	Technik	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)
Anlage D 16:	Erziehung und Soziales	Erziehung und Soziales	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)
Anlage D 17:	Erziehung und Soziales	Erziehung und Soziales	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)
Anlage D 18:	Gestaltung	Kunst, Gestaltung	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)
Anlage D 19:	Technik	Ernährung	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)
Anlage D 20:	Technik	Maschinenbautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)
Anlage D 21:	Informatik	Mathematik, Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)
Anlage D 22:	Technik	Naturwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)
Anlage D 23:	Technik	Naturwissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)
Anlage D 24:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 25:	Gestaltung	Sprache und Literatur	Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)
Anlage D 26:	zurzeit unbesetzt		
Anlage D 27:	Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)
Anlage D 28:	Wirtschaft und Verwaltung	Wirtschaftswissenschaften	Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)

Fachoberschule, Klasse 13

Anlage D 29:	Rahmenstundentafel FOS 13	Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler
---------------------	---------------------------	--

Anlage D 1**Berufliches Gymnasium für Technik**

Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik
Bildungsgang:	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Bautechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	3	3	3	3	3	3	–
Bauplanungstechnik oder Holztechnik	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Chemie	2	2	2	2	–	–	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Bautechnik | (schriftlich) |
| 2. Mathematik | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|--|---------------|
| 5. Bauplanungstechnik oder Holztechnik | (schriftlich) |
| 6. Wirtschaftslehre | (schriftlich) |
- Praktische Prüfung

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 2**Berufliches Gymnasium für Technik**

Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik
Bildungsgang:	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	–	–	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	6	6	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:**I. Zweite Fremdsprache**

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:**Abiturprüfung**

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung**Erste Teilprüfung⁴⁾**

Prüfungsfächer:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Elektrotechnik | (schriftlich) |
| 2. Mathematik | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|---|---------------|
| 5. Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik | (schriftlich) |
| 6. Wirtschaftslehre | (schriftlich) |
- Praktische Prüfung

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 3

Berufliches Gymnasium für Erziehung und Soziales

Fachbereich: Erziehung und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt: Erziehung und Soziales
Bildungsgang: Erzieherin/AHR
 Erzieher/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Biologie ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	4 ³⁾
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	–
Zweite Fremdsprache ⁴⁾	3	3	3	3	3	3	–
Praktika	6 Wochen		8 Wochen				34
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch ²⁾	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	38
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinder- und Jugendliteratur ein.

III. Praktika:

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

IV. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher: **Abiturprüfung**

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Biologie⁵⁾.
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁶⁾, Englisch⁶⁾, zweite Fremdsprache⁷⁾, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁷⁾

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Erziehungswissenschaften
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie⁵⁾, Mathematik

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher

Erste Teilprüfung⁸⁾

Prüfungsfächer:

1. Erziehungswissenschaften (schriftlich)
2. Biologie oder Deutsch (schriftlich)
3. Deutsch⁹⁾ oder Englisch oder Religionslehre (schriftlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

4. Didaktik und Methodik

(mündlich)

Fachpraktische Prüfung:
Kolloquium

- 1) In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.
- 2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- 3) Das Fach Didaktik und Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrgangsstufe 14 auch berufspragmatische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, Kunst, Musik, Medienpädagogik, Jugendrecht und Sport.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 7) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 8) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 9) soweit nicht bereits als 2. Prüfungsfach in der Berufsabschlussprüfung gewählt
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 3a

Berufliches Gymnasium für Informatik

Fachbereich: Informatik
Fachlicher Schwerpunkt: Informatik
Bildungsgang: Informationstechnische Assistentin/AHR
 Informationstechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Technische Informatik	3	3	5	5	5	5	–
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	4	4	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4							

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Technische Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁴⁾

Prüfungsfächer:

1. Technische Informatik (schriftlich)

2. Mathematik (schriftlich)
 3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich)
 oder Religionslehre
- Zweite Teilprüfung**
 Prüfungsfächer:
 5. Informatik (schriftlich)
 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
 Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 4

Berufliches Gymnasium für Gestaltung

Fachbereich: Gestaltung
Fachlicher Schwerpunkt: Kunst, Gestaltung
Bildungsgang: Gestaltungstechnische Assistentin/AHR
 Gestaltungstechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Gestaltungstechnik	3	3	5	5	5	5	–
Englisch	3	3	5	5	5	5	–
Grafik-Design	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Kunst	2	2	2	2	2	2	–
Physik oder Chemie	3	3	2	2	2	2	–
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:
Abiturprüfung
 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Gestaltungstechnik⁴⁾
 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Kunst, Mathematik
 4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
- Berufsabschlussprüfung**
Erste Teilprüfung⁵⁾
 Prüfungsfächer:
 1. Gestaltungstechnik (schriftlich)

2. Englisch (schriftlich)
 3. Deutsch oder Kunst oder Mathematik (schriftlich)
 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich)
 oder Religionslehre
- Zweite Teilprüfung**
 Prüfungsfächer:
 5. Grafik-Design (schriftlich)
 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
 Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 5 zurzeit unbesetzt

Anlage D 6

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Maschinenbautechnik
Bildungsgang: Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR
 Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5	–
Physik	3	3	2	2	2	2	–
Konstruktions- und Fertigungstechnik	–	–	3	3	4	4	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
 Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:
Abiturprüfung
 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Maschinenbautechnik
 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung Erste Teilprüfung⁴⁾

Prüfungsfächer:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Maschinenbautechnik | (schriftlich) |
| 2. Mathematik | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|---|---------------|
| 5. Konstruktions- und Fertigungstechnik | (schriftlich) |
| 6. Wirtschaftslehre | (schriftlich) |
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionsteil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 7

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Naturwissenschaften
Bildungsgang:	Biologisch-technische Assistentin/ AHR Biologisch-technischer Assistent/ AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Biologie	3	3	5	5	5	5	–
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Biologietechnik	–	–	2	2	2	2	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Informatik	3	3	–	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4.

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie⁴⁾
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung Erste Teilprüfung⁵⁾

Prüfungsfächer:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Biologie | (schriftlich) |
| 2. Chemie | (schriftlich) |
| 3. Deutsch oder Englisch | (schriftlich) |
| 4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre | (mündlich) |

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- | | |
|--------------------|---------------|
| 5. Biologietechnik | (schriftlich) |
| 6. Mathematik | (schriftlich) |
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionsteil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 8

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:	Technik
Fachlicher Schwerpunkt:	Naturwissenschaften
Bildungsgang:	Chemisch-technische Assistentin/ AHR Chemisch-technischer Assistent/ AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Chemietechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physik oder Biologie	–	–	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre ¹⁾	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik⁴⁾
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte,
Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵⁾

Prüfungsfächer:

1. Chemietechnik (schriftlich)
2. Chemie (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich)
oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Physik oder Biologie (schriftlich)
 6. Mathematik (schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 9

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften
Bildungsgang: Physikalisch-technische Assistentin/AHR
Physikalisch-technischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Physik	3	3	5	5	5	5	–
Physiktechnik	3	3	5	5	5	5	–
Physikalische Chemie	–	–	2	2	4	4	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2
Informatik	3	3	2	2	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ³⁾	– ³⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Physik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Physiktechnik⁴⁾
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte,
Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵⁾

Prüfungsfächer:

1. Physiktechnik (schriftlich)
2. Physik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte (mündlich)
oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Physikalische Chemie (schriftlich)
 6. Mathematik (schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulannteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 10

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften
Bildungsgang: Umwelttechnische Assistentin/AHR
Umwelttechnischer Assistent/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Chemie	3	3	5	5	5	5	–
Biologie	3	3	5	5	5	5	–
Umweltschutztechnik ²⁾	2 (3)	2 (3)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	(4) 1,2
Mathematik	3	3	3	3	3	3	–
Informatik	2	2	2	2	2	2	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Englisch	3	3	3	3	3	3	–
Zweite Fremdsprache ³⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ⁴⁾	– ⁴⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach ²⁾	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	1 (0)	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Biologie⁵⁾
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁶⁾

Prüfungsfächer:

1. Biologie (schriftlich)
2. Chemie (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Umweltschutztechnik (schriftlich)
 6. Wirtschaftslehre (schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn im Differenzierungsbereich kein Unterricht erteilt wird.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 11 zurzeit unbesetzt

Anlage D 12

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung
Fachlicher Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften
Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/AHR
 Kaufmännischer Assistentin/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Englisch ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Betriebsorganisation ³⁾	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) ³⁾	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	–
Wirtschaftsinformatik ³⁾	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	3	3	–
Zweite Fremdsprache ⁴⁾	3	3	3	3	3	3	–
Korrespondenz/Übersetzung ³⁾	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2
Betriebspraktika	–	–	– ⁵⁾	– ⁵⁾	–	–	(30) 9
BERUFÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–

WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4
---------------	----	----	----	----	----	----	--------------

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Akzentuierung Betriebsorganisation

Variante 1:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁶⁾, Englisch⁶⁾, zweite Fremdsprache⁷⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁸⁾

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Deutsch⁹⁾ oder Englisch⁹⁾ oder zweite Fremdsprache⁷⁾ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Betriebsorganisation (schriftlich)
6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung

Variante 2:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁷⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁸⁾

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch⁹⁾ oder zweite Fremdsprache⁷⁾ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik⁹⁾ (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Betriebsorganisation (schriftlich)
6. Wirtschaftsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung

Akzentuierung Europäischer Binnenhandel

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁷⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁸⁾

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch⁹⁾ oder zweite Fremdsprache⁷⁾ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik⁹⁾ (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) (schriftlich)
 6. Korrespondenz und Übersetzung (schriftlich)
- Praktische Prüfung

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 3) Für die Akzentuierung „Betriebsorganisation“ müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungskursfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“ ist Englisch erstes Leistungskursfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Korrespondenz und Übersetzung zu belegen. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondenten-Prüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenzahlen.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 7) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 8) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 9) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung
Fachlicher Schwerpunkt: Wirtschaftswissenschaften
Bildungsgang: Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR
 Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹⁾
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH							
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	–
Mathematik ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Englisch ²⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	–
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2
Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	–
Physik	2	2	2	2	2	2	–
Zweite Fremdsprache ³⁾	3	3	3	3	3	3	–
Fachpraxis	5	5	–	–	–	–	–
Betriebspraktika	–	–	– ⁴⁾	– ⁴⁾	–	–	(30) 9
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	–
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	–

Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2	–
Sport	2	2	2	2	2	2	–
DIFFERENZIERUNGSBEREICH							
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	–
WOCHENSTUNDEN	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Variante 1:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁵⁾, Englisch⁵⁾, zweite Fremdsprache⁶⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁷⁾

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Mathematik (schriftlich)
3. Deutsch oder Englisch (schriftlich)
4. Deutsch⁸⁾ oder Englisch⁸⁾ oder zweite Fremdsprache⁶⁾ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Physik (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Maschinenbautechnik (schriftlich)
6. Betriebsinformatik (schriftlich)

Praktische Prüfung

Variante 2:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁶⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁷⁾

Prüfungsfächer:

1. Betriebswirtschaftslehre (schriftlich)
2. Englisch (schriftlich)
3. Deutsch oder Mathematik (schriftlich)
4. Deutsch⁸⁾ oder zweite Fremdsprache⁶⁾ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Mathematik⁸⁾ oder Physik (mündlich)

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

5. Maschinenbautechnik (schriftlich)
 6. Betriebsinformatik (schriftlich)
- Praktische Prüfung

1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden.

Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

Anlage D 15

- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
- 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 7) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 8) soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

Anlage D 14

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Bautechnik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Bautechnik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Chemie	2	2	–	–	–	–
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:
Abiturprüfung
1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Bautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Elektrotechnik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Elektrotechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:
Abiturprüfung
1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Elektrotechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 16

Berufliches Gymnasium für Erziehung und Soziales

Fachbereich: Erziehung und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt: Erziehung und Soziales
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5
Biologie ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Rechtskunde oder Soziologie	2	2	–	–	–	–
Kunst ²⁾	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)
Musik ²⁾	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ³⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2

DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Biologie⁴⁾.

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Erziehungswissenschaften

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
– Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁵⁾, Englisch⁵⁾, zweite Fremdsprache⁶⁾, Kunst oder Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
– Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁶⁾

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Erziehungswissenschaften

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre

4. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie⁴⁾, Mathematik

1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungsfach ist.
2) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, wenn das Fach Musik gewählt wird.
3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

5) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 17

Berufliches Gymnasium für Erziehung und Soziales

Fachbereich:	Erziehung und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Erziehung und Soziales
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Sport/Gesundheitsförderung	5	5	5	5	5	5
Biologie	3	3	5	5	5	5
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Praktika ²⁾	–	–	–	–	–	–
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2

Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	34	34	34	34

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.

II. Praktikum

Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden.

III. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Biologie³⁾.

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Sport/Gesundheitsförderung (Fachprüfung)

3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
– Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
– Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache⁴⁾

Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter:

Erster Prüfungsteil⁵⁾:

Prüfungsfächer:

1. Sport/Gesundheitsförderung (Fachprüfung)
2. Biologie (schriftlich)
3. Deutsch (schriftlich oder mündlich)
oder Englisch
oder zweite Fremdsprache
oder Gesellschaftslehre mit Geschichte
oder Religionslehre

Zweiter Prüfungsteil⁶⁾:

Prüfungsfächer:

4. Didaktik und Methodik (schriftlich oder mündlich)
5. Erziehungswissenschaften⁷⁾ (schriftlich oder mündlich)

Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

2) Praktika von mindestens vier Wochen.

3) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

4) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

5) Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.

6) Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.

7) Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 18

Berufliches Gymnasium für Gestaltung

Fachbereich:	Kunst und Gestaltung
Fachlicher Schwerpunkt:	Kunst, Musik, Gestaltung
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Kunst	5	5	5	5	5	5
Englisch	3	3	5	5	5	5
Soziologie oder Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3

Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	33	33	33	33

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Kunst
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gestaltungstechnik²⁾, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Soziologie oder Wirtschaftslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 19

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:
Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Technik
Ernährung
Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Ernährung	3	3	5	5	5	5
Wirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2
Haushaltstechnik	4	4	–	–	–	–
Biologie	2	2	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie

2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ernährung

3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 20

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich:
Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Technik
Maschinenbautechnik
Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Maschinenbautechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 21

Berufliches Gymnasium für Informatik

Fachbereich: Informatik
Fachlicher Schwerpunkt: Mathematik, Informatik
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Informatik	5	5	5	5	5	5
Philosophie ¹⁾	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling oder Wirtschaftslehre ¹⁾	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)
Englisch	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3

BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:
Abiturprüfung
1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Informatik
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Philosophie oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling oder Wirtschaftslehre, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

- 1) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 22

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Biologie	5	5	5	5	5	5

Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungs-bereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:
Abiturprüfung
1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Biologie²⁾
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 23

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik
Fachlicher Schwerpunkt: Naturwissenschaften
Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Chemietechnik	5	5	5	5	5	5
Chemie	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	–	–	–	–
Wirtschaftslehre	–	–	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Chemie
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Chemietechnik²⁾
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

2) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 – Seite 1 –) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: „Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)“

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 24 zurzeit unbesetzt

Anlage D 25

Berufliches Gymnasium für Gestaltung

Fachbereich:
Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Gestaltung
Sprache und Literatur
Allgemeine Hochschulreife
(Deutsch, Englisch)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach): Englisch
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre

1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

*) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

**) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 26 zurzeit unbesetzt

Anlage D 27

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich:
Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Wirtschaft und Verwaltung
Wirtschaftswissenschaften
Allgemeine Hochschulreife
(Betriebswirtschaftslehre)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Betriebswirtschaftslehre	5	5	5	5	5	5
Mathematik ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ²⁾	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch ¹⁾	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	33	33	33	33

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Variante 1:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache³⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 2:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungsfach): Mathematik
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungsfach):
Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁴⁾, Englisch⁴⁾, zweite Fremdsprache³⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 3:

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Mathematik
4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Englisch, zweite Fremdsprache³⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

- 1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 4) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 28

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich:
Fachlicher Schwerpunkt:
Bildungsgang:

Wirtschaft und Verwaltung
Wirtschaftswissenschaften
Allgemeine Hochschulreife
(Fremdsprachenkorrespondent/in/Fremdsprachenkorrespondent)
(Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)

	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
BERUFSBEZOGENER LERNBEREICH						
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	5	5	5	5	5	5
Zweite Fremdsprache ¹⁾	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Übersetzung Englisch oder zweite Fremdsprache	–	–	2	2	2	2
Korrespondenz Englisch oder zweite Fremdsprache	–	–	2	2	2	2
BERUFSÜBERGREIFENDER LERNBEREICH						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre*)	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
DIFFERENZIERUNGSBEREICH						
Wahlfach	4	4	2	2	2	2
WOCHENSTUNDEN**)	32	32	35	35	35	35

Anmerkungen:

- I. Zweite Fremdsprache
Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.
- II. Übersicht über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik

4. Prüfungsfach (Grundkursfach):

- Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
- Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache²⁾, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

- 1) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- **) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 29

Fachoberschule, Klasse 13

Rahmenstundentafel FOS 13

Allgemeine Hochschulreife
für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler

Lernbereiche/Fächer:	Jahresstunden
Berufsbezogener Lernbereich	
Fächer des fachlichen Schwerpunktes ¹⁾	240
Mathematik	200
Biologie oder Chemie oder Physik	80
Wirtschaftslehre ²⁾	80
Englisch	200
Berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch	240
Gesellschaftslehre mit Geschichte	80
Religionslehre*)	40
Sport	40
Differenzierungsbereich ³⁾	240
Gesamtstundenzahl	1440

Abiturprüfung:

1. Fach des fachlichen Schwerpunktes
2. Deutsch
3. Mathematik
4. Englisch

- 1) Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Richtlinien und Lehrpläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.
- 2) In der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.
- *) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.